

**4. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung  
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
für das weiterbildende  
Zertifikatsstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“  
vom  
14. März 2016  
vom  
30. Mai 2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222, hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

**Die „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ vom 14. März 2016“ (AB Uni 2016/9, S. 653ff.), zuletzt geändert durch die 3. Änderungsordnung vom 29. Juli 2021 (AB Uni 2021/40, S. 3619ff.), wird wie folgt geändert:**

- 1. In der gesamten Prüfungsordnung wird die Bezeichnung „Westfälische Wilhelms-Universität“ bzw. „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“ ersetzt durch „Universität Münster“.**
- 2. Der Prüfungsordnung wird folgender § 19 hinzugefügt:**

**„§ 19  
Auslaufen des Zertifikatsstudiums**

- (1) Eine Zulassung zum weiterbildenden Zertifikatsstudium Hochschul- und Wissenschaftsmanagement ist letztmalig zum 31. Mai 2025 möglich.
- (2) Prüfungsleistungen im weiterbildenden Zertifikatsstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ einschließlich deren Wiederholungen und solchen nach einem Rücktritt können letztmals am 30. April 2029 abgelegt werden
- (3) Das weiterbildende Zertifikatsstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ gemäß der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ vom 14. März 2016“ (AB Uni 2016/9, S. 653ff.) einschließlich der 1. Änderungsordnung vom 17. Mai 2017 (AB Uni 2017/12, S. 967ff.) und der 2. Änderungsordnung vom 06. Mai 2019 (AB Uni 2019/7, S. 381ff.) und der 3. Änderungsordnung vom 29. Juli 2021 (AB Uni 2021/40, S. 3619ff.), wird mit Wirkung zum 2. Mai 2029 aufgehoben.“

**Artikel II**

**Diese 4. Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Teilnehmenden des weiterbildenden Zertifikatsstudiums „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“.**

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster vom 30. April 2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 30. Mai 2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s